

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1851

51 (4.7.1851)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 51.

Freitag, den 4. Juli

1851.

Bekanntmachung

über die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung.

Zur Beseitigung vieler Beschwerden über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten und zur Vereinfachung desselben ist ein Gesetz erlassen worden, welches mit dem 1. k. Mts. in Wirksamkeit tritt.

Die Parteien, welche keine Rechtsverständigen sind, werden hiemit auf folgende neue Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

1) Das Verfahren bei den Aemtern ist so eingerichtet worden, daß die Parteien zur Ersparung großer, häufig unnöthiger Kosten ihre Rechtsangelegenheiten in der Regel selbst und durch persönliches Erscheinen vor Gericht ohne Beizug von Anwälten besorgen können.

Der Richter ist angewiesen, die Verhandlungen beim Erscheinen der Parteien so zu leiten, und diese durch Belehrung so zu unterstützen, daß keine Partei besorgen darf, durch Unkenntniß der Prozeßformen in Nachtheil zu kommen und darum eines Anwalts zu bedürfen.

Noch weniger darf der Richter selbst die Parteien an Anwälte weisen, statt sie anzuhören und ihr Vorbringen zu Protokoll zu nehmen. Er muß ferner die Parteien zu vergleichen suchen, da ihnen gar oft ein Vergleich nützlicher ist, als die Verfolgung des Prozeßes.

§. 634 der Prozeßordnung.

2) Es ist zwar keiner Partei verwehrt, sich bei Amt eines Anwalts zu bedienen, wenn aber dieses nach dem Verhalt der Sache nicht nothwendig war, so muß sie die Anwaltskosten auch im Fall des Sieges auf sich behalten.

§. 169 der Prozeßordnung.

3) Ein Verfahren mittelst wechselseitig einzureichender Schriften darf nicht mehr nach Belieben der Parteien oder ihrer Anwälte an die Stelle des persönlichen Erscheinens vor Amt treten, sondern nur mit Genehmigung des Gerichts, und diese Genehmigung darf nur gegeben werden in Prozeßen, welche besonders schwierig und verwickelt sind, und dabei mehr als einen Werth von 150 fl. zum Gegenstand haben.

§§. 219, 642 der Prozeßordnung.

4) Eine Klage kann übrigens immerhin sowohl mündlich, als schriftlich vorgebracht werden, es muß aber genau darin angegeben seyn, zu was der Beklagte verurtheilt werden soll und auf welche Weise derselbe die Leistung, zu der er verurtheilt werden soll, schuldig geworden ist.

§§. 218, 279 der Prozeßordnung.

5) Ebenso kann man schriftlich oder mündlich einen Zahlungsbefehl, ein Liquid-erkenntniß oder eine Vollstreckung verlangen, oder ein Anrufen vorbringen. Wer für den Fall des Widerspruchs eines Zahlungsbefehls eine baldige Verhandlung wünscht, kann mit der Bitte um Erlassung eines solchen Befehls darauf antragen, daß sogleich eine Verhandlung der Sache angeordnet werde, wenn der Beklagte die Forderung nicht anerkenne.

§. 691 der Prozeßordnung.

6) Wenn die Parteien zur Verhandlung einer Sache vorgeladen werden, so haben sie nicht nur zu überlegen, was sie zur Vertheidigung vortragen wollen, sondern sie müssen auch darauf bedacht seyn, für ihre Behauptungen sogleich die Beweise beibringen zu können, falls dieselben vom Gegner widersprochen werden sollten.

Sie müssen insbesondere die Papiere, welche sie hierzu gebrauchen wollen, mitnehmen, wenn sie ihnen zu Gebote stehen.

§. 650 der Prozeßordnung.

7) Die Parteien können sich auch dahin vereinigen, daß sie, statt vor Amt zu gehen und dort ihr wechselseitiges Vorbringen zu Protokoll nehmen zu lassen, dasselbe außergerichtlich zu Papier bringen oder brinben lassen, z. B. von einem Notar, oder wer sonst derartige Verhandlungen richtig aufzunehmen versteht. Diese Verhandlung ist alsdann dem Gerichte zur Urtheilsfällung vorzulegen.

§. 222 der Prozeßordnung.

8) Ist eine Partei von dem Gerichte, wo der Prozeß geführt wird, so entfernt, daß ihre Reise zu den Verhandlungen große Kosten verursachen würde, so kann sie den Antrag stellen, daß man sie statt der Vorladung vor jenes Gericht jeweils von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie wohnt, auf die Erklärungen des Gegners zu Protokoll vernehmen lasse. Wohnt sie im Auslande, so kann sie ihre Vorträge schriftlich abgeben.

§. 221 der Prozeßordnung.

9) Durch Lügen und wahrheitswidriges Klügeln sind bisher viele Prozesse ange-
spannen und in die Länge gezogen worden. Auch wurden zur Hintergehung der Gläubiger häufig Scheinverläufe abgeschlossen, und andere schlechte Mittel angewendet. Derartige betrügerische Handlungen, ferner das leichtsinnige und muthwillige Schuldenmachen, sowie anderer Seits Wucher, List und Betrug gegen die Schuldner, sind nun mit Strafe bedroht und es wird daher vor denselben gewarnt.

§§. 274 bis 276 der Prozeßordnung.

§. 2 des Strafgesetzes vom 5. Februar 1851.

§§. 452, 553 des Strafgesetzbuchs.

10) Eine weitere, für die schleunige Erledigung der Prozesse wichtige Aenderung besteht darin, daß es mit Verlegung der Tagfahrten und mit Verlängerung der Fristen strenger als bisher gehalten wird. Eine Partei muß triftige Gründe vorbringen und bescheinigen, wenn sie einen solchen Antrag stellen will.

Bei Vorladungen vor Gericht wird eine bestimmte Stunde zum Erscheinen bezeichnet und diese muß von den Parteien eingehalten werden, so wie auch die Aemter verpflichtet sind, die bestimmte Stunde möglichst einzuhalten.

§§. 229, 252 der Prozeßordnung.

11) In den Folgen der Versäumung der Fristen und Tagfahrten sind ebenfalls wesentliche Aenderungen eingetreten. Schon das erstmalige Versäumen einer Frist oder

Tagfahrt ist mit Nachtheilen verbunden, und die Parteien werden daher, wenn sie sich überhaupt verteidigen und ihre Sache nicht aufgeben wollen, gemahnt, sich keine Versäumniß zu Schulden kommen zu lassen, denn nur unabwendbare Hindernisse können dieselben entschuldigen und die Nachtheile wieder aufheben.

§. 608 ff. der Prozeßordnung.

12) Wer einen Zahlungsbefehl erhält und das, was an ihn gefordert wird, nicht schuldig zu seyn glaubt, muß in allen Fällen binnen längstens acht Tagen erklären, daß er eine gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, worauf alsdann der Richter das Weitere verfügen wird.

Wird diese Erklärung innerhalb acht Tagen nicht abgegeben, so kann der Kläger ein Liquidirtenntniß verlangen.

§. 691 der Prozeßordnung.

13) Wer sich wegen Verzögerung einer Sache über das Amt beschweren will, kann dieses mittelst einer einfachen schriftlichen Eingabe beim Hofgericht ohne Beizug eines Anwalts thun, und wenn seine Beschwerde begründet ist, wird das Hofgericht ernstlich einschreiten.

§. 1206 der Prozeßordnung.

14) Auch für die Appellationen sind bei minder wichtigen Streitigkeiten Vereinfachungen des Verfahrens eingetreten und die Parteien werden hierüber bei der Urtheils-eröffnung jeweils von den Aemtern belehrt werden.

§. 1184 ff. der Prozeßordnung.

15) Zum größten Nachtheil für den Kredit vieler Gemeinden des Landes ist das Vollstreckungsverfahren nicht mit der erforderlichen Kraft und Raschheit betrieben und gar häufig sind die Gläubiger mit ihrer Verteidigung nicht nur böswillig hinausgezogen, sondern förmlich und betrügerisch zum Besten gehalten worden.

Es sind deshalb auch in dieser Beziehung wesentliche Aenderungen beschloffen worden, worüber das Nähere durch die Vollzugsverordnungen über die Vollstreckungsbeamten und deren Verfahren zur Kenntniß kommen wird.

Carlsruhe, den 21. Juni 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Ullmann.

Nr. 16,299. Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß des Publikums gebracht und werden die Bürgermeister zugleich angewiesen, dieselbe in der nächsten Gemeinde-Versammlung noch besonders zu verkünden.

Durlach, den 27. Juni 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Salura.

Nr. 16,492. Die Fleischtaxe wird für die erste Hälfte des Monats Juli folgendermaßen regulirt:

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	41 fr.
" " Schmalfleisch	8 fr.
" " Kalbfleisch	7 fr.
" " Hammelfleisch	8 fr.
" " Schweinefleisch	9 fr.

Durlach den 1. Juli 1851.
Großherzogliches Oberamt.

Nr. 16,493. Die Brodtaxe wird vom 1. bis 15. Juli folgendermaßen regulirt:

Weißbrod.	
Ein Zweif Kreuzerweck soll wiegen	10½ Loth.
Weißbrod zu 3 fr.	16 Loth.
Weißbrod zu 6 fr.	32½ Loth.

Halbweißbrod.	
Ein zweifpündiger Laib soll kosten	7 fr.
Ein vierpündiger Laib	13½ fr.

Schwarzbrod.	
Ein zweifpündiger Laib soll kosten	5 fr.
Ein vierpündiger Laib	10 fr.

Durlach, den 1. Juli 1851.
Großherzogliches Oberamt.

[Durlach.] Dem Straßenwärter Friedrich Näfale von hier wird

Montag, den 28. Juli,
Nachmittags 2 Uhr,
im hiesigen Rathhause im Wege öffentlicher Versteigerung zwangsweise verkauft:

1 Viertel 12½ Ruthen Weinberg im Hober, neben Andreas Deder und Lehrer Vosser. Anschlag 110 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn dieser Anschlag erzielt wird.

Durlach, den 27. Juni 1851.

Das Bürgermeisteramt.
Hengst.

Siegrist.



Einige Kapital-Posten zu 500 fl., 400 fl. bis 1200 fl. sind auf Güterstücke auszuleihen.

Bei ganz guter Versicherung und pünktlichem Zinszahler erfolgt das Darleihen zu 4½ Procent Zins.

Das Nähere Zähringerstraße Nr. 70 in Carlsruhe im zweiten Stock.

Da von mir eine so bedeutende Anzahl der

Goldberger'schen Rheumatismus-Ketten

verkauft wurde und es im Interesse der Leidenden liegt zu erfahren, in welchen Krankheitsfällen dieselben wohlthätig wirkten und Heilung brachten, so ergeht meine Bitte an alle Diejenigen, die erwähnte Ketten angewendet haben, dahin, mir gefälligst mittheilen zu wollen, in welchen Krankheitsfällen dieselben ihre Heilkraft bewährten.

Friedrich Rußberger
in Durlach.

Anzeige für Auswanderer.



Von Havre nach New-York:

Am 19. Juli fährt das schöne amerikanische Schiff „Rhine“ unter Capt. Doane; am 29. Juli das Schiff „Galena“ unter Capt. Leeves.

Von Antwerpen nach New-York: Am 10. Juli fährt das Schiff „Quinnebaug“ unter Capt. Springs, und am 27. Juli das Schiff „Cotton Planter“ unter Capt. Platt.

Nähere Auskunft wird ertheilt durch
W. Zipperlen in Durlach.

In der Leopoldstraße Nr. 4 ist der zweite Stock mit fünf heizbaren Zimmern, Speicher, Keller und sonstige Zugehörde sogleich zu vermietthen; auch ist daselbst ein Zimmer mit Bett und Möbel zu vermietthen.

Zwei schöne möblirte Zimmer, welche sogleich bezogen werden können, sind zu vermietthen und werden auf Verlangen auch einzeln abgegeben.

Durlacher Fruchtpreise

vom 28. Juni 1851.

Das Malter Weizen	11 fl. 44 fr.
" " Neuer Kernen	12 fl. 14 fr.
" " Gerste	7 fl. 48 fr.
" " Hafer	4 fl. 36 fr.
" " Neues Korn	— fl. — fr.

Zur Nachricht.

Das „Durlacher Wochenblatt“ wird von nun an wieder bloß die obrigkeitlichen Bekanntmachungen mittheilen, und in Folge dessen auch nur einmal wöchentlich, Donnerstags, erscheinen.

Was den Preis betrifft, so hat man den früheren wieder angenommen, nämlich für halbjährigen Bezug 50 fr.

Das Kontor des Wochenblattes.

Gedruckt unter Verantwortlichkeit von Ad. Dupis in Durlach.